



Rheinfelden, den 27. Mai 2021

COVID-19 – Umsetzung der Schutzmassnahmen an der MU-UF ab 31.5.21

Die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie) gelten als Grundlage (Stand **26. Mai 2021**). Die Umsetzung der Schutzmassnahmen bezieht sich auf die Schule und die schulischen Anlässe gemäss Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom **27. Mai 2021**.

Handhabung Distanzregel und Hygienemassnahmen

» Distanzregel

- » Es ist jederzeit den Abstand von 1.5m gegenüber **erwachsenen** Personen einzuhalten.
- » **Schülerinnen und Schüler ab der Oberstufe halten auch untereinander den Abstand von 1.5m ein.**

» Hygienemassnahmen

- » Die Schülerinnen und Schüler und alle weiteren Personen sollen auf die Handhygiene hingewiesen werden. Dabei ist auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern zu verweisen.
- » Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- » In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (nach jeder Unterrichtseinheit).
- » Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

Handhabung der Maskentragpflicht

» im Musikschul-Hauptgebäude, Lindenstrasse 3, Rheinfelden

- » **Keine Maskentragpflicht gilt im Musik- und Instrumentalunterricht (bzw. im dafür vorgesehenen Raum), sofern der Abstand von mind. 1.5m (bei Blasinstrumenten/Sologesang 2m gegen vorne) eingehalten werden kann.**
- » Für alle Schülerinnen bzw. Schüler ab der **7. Klasse** (Oberstufe) oder ab ca. **12/13** Jahren gilt in den **Schulgebäuden** eine Maskentragpflicht.
- » Im Lehrerzimmer darf, sofern die Personen an einem Tisch sitzen und die Mindestabstände eingehalten sind oder während der Konsumation von Speisen oder Getränken, die Maske abgenommen werden.

» in allen anderen Schul-/Gebäuden, in denen Instr.-/Sologesangsunterricht stattfindet

- » Es gelten die Weisungen bzw. Anordnungen der jeweiligen Schul-/Gebäuden.
- » Frühestes Alter der Maskentragpflicht ist ab der **7. Klasse**.
- » Personen mit einem ärztlichen Attest sind von der Maskentragpflicht befreit.

Instrumental-/Sologesangsunterricht und Ensembles

» Instrumental-/Sologesangsunterricht

- » **Alle Präsenzangebote im Einzelunterricht (im Gruppenunterricht bis und mit Jahrgang 2001) dürfen mit obgenannten Abstandsregeln und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt stattfinden.**

» Ensembleunterricht und Kurse

- » **Alles Ensembles und Kurse können bei Teilnehmenden bis Jahrgang 2001 mit obgenannten Abstandsregeln und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen ohne Einschränkungen stattfinden.**
- » Für alle Ensembles mit älteren Mitgliedern werden individuelle Lösungen gesucht.

Anlässe der Musikschule

- » **Öffentliche Anlässe wie Musizierstunden, Erlebnis Musik, Herbstkonzert etc.**
 - » Öffentliche Konzerte oder Musizierstunden können in Innenräumen mit maximal 50 Ausübenden und maximal 100 Besucher/-innen stattfinden (bzw. bis max. die Hälfte der Bestuhlungskapazität) – mit Ausnahme von Auftritten von Chören vor Publikum, die in Innenräumen weiterhin generell untersagt bleiben.
 - » Für das Publikum besteht eine Masken- und Sitzpflicht.
 - » Erlebnis Musik und Instrumentenvorstellungen unterstehen einem separaten Konzept, das zur gegebenen Zeit erstellt wird.
 - » Weitere Anlässe der Musikschulen dürfen in Innenräumen mit Berücksichtigung der Ober-grenze für allgemeine Anlässe von 50 Personen und unter Einhaltung der Maskenpflicht so-wie der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden (Lehrerkonvente, Elternabende usw.).
 - » Lager **sollen** bis auf Weiteres nicht stattfinden.